

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.1995

Geschäftszahl

95/10/0010

Rechtssatz

Eine nicht iSd § 31 Abs 2 VwGG auf bestimmte Mitglieder des Gerichtshofes oder Schriftführer bezogene "Ablehnung des Verwaltungsgerichtshofes" ist dem § 31 Abs 2 VwGG fremd. Der entsprechende Antrag war daher - da eine "Beschlußfassung iSd § 31 Abs 2 VwGG" nicht vorliegt, durch den in der Sache erkennenden Senat - zurückzuweisen.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

95/10/0011

95/10/0015